

Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Bad Endbach

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 534), der Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1993 (GVBl. I S. 256), der §§ 1 bis 5 a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I S. 333), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Endbach in ihrer Sitzung am 16.12.1994 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindergärten werden von der Gemeinde Bad Endbach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindergärten bestimmen sich nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes.

§ 3 Kreis der Berechtigten

1. Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im übrigen entscheidet das Alter des Kindes und der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.
4. Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
5. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
6. Dreijährige Kinder werden zunächst nur probeweise aufgenommen.

§ 4 Betreuungszeiten

1. Die Kindergärten sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Die Betreuungszeiten und die täglichen Öffnungszeiten werden für jede Einrichtung vom Gemeindevorstand auf Vorschlag der Kindergartenleitung und des Elternbeirates festgelegt.
2. Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jeder Kindergarten bis zu 4 Wochen geschlossen werden. Außerdem bleiben die Kindergärten zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.
3. Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindergärten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
4. Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Bad Endbach. Andere Bekanntgaben werden im Kindergarten ausgehängt oder den Eltern schriftlich übermittelt.

§ 5 Aufnahme

1. Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Kindergartenleitung.
3. Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.
4. Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollen vormittags spätestens 1 Stunde nach Öffnung im Kindergarten eintreffen.
2. Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
3. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung.
Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

4. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeits-bescheinigung vorliegt.
5. Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
6. Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Kindergartenleitung

1. Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder Gelegenheit zu einer Aussprache.
2. Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

§ 9

Versicherung

1. Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

2. Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

1. Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind 1 Monat vorher der Kindergartenleitung schriftlich mitzuteilen. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
2. Bei einzuschulenden Kindern sind Abmeldungen nach dem 31.03. nur möglich bei voller Gebührenübernahme bis zum Ende des Kindergartenjahres. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.
3. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
4. Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuansmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
5. Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Gespeicherte Daten

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a. Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - b. Kindergartenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen,
 - c. Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgaben-Gesetz (KAG), Hessisches Kindergartengesetz (KiGaG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfe-Gesetz (BSHG), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kindergartens durch das Kind.

2. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt hiermit die Satzung vom 01.01.1990 außer Kraft.

Bad Endbach, den

Der Gemeindevorstand (Siegel)

B e c k e r
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht
im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Endbach Nr. 1 vom 06.01.1995
Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Bad Endbach tritt am 07.01.1995
in Kraft.

I. Nachtrag (§ 11 Abmeldung) öffentlich bekannt gemacht
in der Wochenzeitung „Oi Bleedche“ der Gemeinde Bad Endbach Nr. 10 vom 06.12.1996.
I. Nachtrag tritt am 07.12.1996 in Kraft.

Der vorstehende Nachtrag wurde komplett in die Satzung eingearbeitet.

35080 Bad Endbach, 31.12.2001

Becker
Bürgermeister